

## **Verordnung der Stadt Teublitz über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung - HVO) vom 08.02.2024**

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1 Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

### **§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot**

1. <sup>1)</sup>Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet. <sup>2)</sup>Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.
2. <sup>1)</sup>Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Teublitz. <sup>2)</sup>Für nachfolgende Bereiche gilt eine Anleinplicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien jeweils zwischen 10 und 20 Uhr:
  - Naturpark Höllohe
  - Markierte und beschilderte Wanderwege

Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 3 bleibt unberührt.

3. <sup>1)</sup>Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. <sup>2)</sup>Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1)</sup>Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. <sup>2)</sup>Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. <sup>3)</sup>Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) <sup>1)</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. <sup>2)</sup>Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

- (3) <sup>1)</sup>Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. <sup>2)</sup>Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. <sup>3)</sup>Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) <sup>1)</sup>Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. <sup>2)</sup>Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. <sup>3)</sup>Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie Hunde während der Ausbildung zum Rettungshund,
5. Jagdhunde mit Brauchbarkeitsprüfung während der Jagdausübung, sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in der Satzung der Stadt Teublitz über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 16.08.2000 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

**§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.03.2004 außer Kraft.

Teublitz, 08.02.2024

Stadt Teublitz

(Dienstsiegel)

Thomas Beer  
Erster Bürgermeister